



**Satzung der "Vereinigung der Freunde und Förderer des
Erzbischöflichen Sankt-Adelheid-Gymnasiums e.V." mit Sitz in Bonn
in der Fassung vom 10.11.2015
- AG Bonn VR 3310 -**

§ 1 Name und Sitz; Eintragung im Vereinsregister

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigung der Freunde und Förderer des Erzbischöflichen Sankt-Adelheid-Gymnasiums e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 3310 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen des Sankt-Adelheid-Gymnasiums, Erzbischöfliches Gymnasium für Mädchen mit bilingualem Zweig (deutsch-englisch), Pützchens Chaussee 133, 53229 Bonn. Der Satzungszweck wird insbesondere - aber nicht ausschließlich - verwirklicht
 - a) durch die finanzielle Unterstützung der Schule, um sie bei der Durchführung von Unterricht und Erziehung im Sinne ihres besonderen Auftrages als katholische freie Schule zu fördern;
 - b) durch die Unterstützung von Veranstaltungen im Bereich der religiösen, musischen, sportlichen, sprachlichen und staatsbürgerlichen Erziehung über den Unterricht hinaus;
 - c) durch die Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Zusammenleben der Schulgemeinde sowie der Stufen- und der Klassengemeinschaft dienen;
 - d) durch die Unterstützung von Veranstaltungen, die das soziale Engagement der Schülerinnen fördern;
 - e) durch die Unterstützung von Veranstaltungen, die die Schülerinnen auf Studium und Beruf vorbereiten;
 - f) durch die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede (natürliche oder juristische) Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist; der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist, wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Betrages, der der Summe zweier Jahresbeiträge entspricht, in Verzug ist.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Erklärung aus dem Verein ausschließen, wenn dieses den Bestrebungen und dem Zweck des Vereins zuwider handelt.

§ 6 Mittel

- (1) Die zur Erfüllung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Spenden und Stiftungen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum Beginn eines jeden Schuljahres (1. August des Geschäftsjahres) zur Zahlung fällig.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht und handelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als
 - a) geschäftsführender Vorstand oder
 - b) erweiterter Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister(in).
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der Leiter/die Leiterin der Schule,
 - c) ein vom Leiter/der Leiterin der Schule benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums,
 - d) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft,
 - e) mindestens fünf weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 9 Abs. (3) lit. e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 9 Abs. (3) lit. e) bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihrer Amtsnachfolger im Amt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand darf sich zur Beratung besonderer Angelegenheiten zunächst durch andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes ergänzen. Dazu ist der geschäftsführende Vorstand insbesondere dann befugt, wenn eines seiner Mitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung des Vereins (Vorstand i.S.d. § 26 BGB).
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Tätigkeit und Befugnisse des erweiterten Vorstands beschränken sich auf die in der Satzung vorgesehenen Fälle sowie auf die Fälle, in denen der geschäftsführende Vorstand wegen der besonderen Wichtigkeit nicht allein entscheiden will.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft den geschäftsführenden Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat in Textform (§ 126b BGB) und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- (1) Wahl und eventuell Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 9 Abs. (3) lit. e);
- (2) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts;
- (3) Entlastung des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand);
- (4) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- (5) Satzungsänderungen;
- (6) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- (7) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der geschäftsführende Vorstand einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 14 Versammlungsleitung; Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einberufung bezeichnet ist.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind vom geschäftsführenden Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig zugehen. Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (4) Soweit in der Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelung nicht etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds ist jedoch berechtigt, für das Mitglied das Stimmrecht in der Versammlung auszuüben, wenn das Mitglied nicht an der Versammlung teilnimmt; dies gilt jedoch nicht, wenn das Mitglied vorher in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Ausübung des Stimmrechts durch seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner für den Einzelfall oder generell widersprochen hat.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; von einer geheimen Abstimmung kann abgesehen werden, wenn nur ein/eine Kandidatin zur Verfügung steht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin wird vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmt. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung zu verwenden hat.